

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maaß- stab der Ver- zollung.	Abgabenfüße			
			nach den 30-Jährig- Jah.		nach den 52½-Jährig- Jah.	
			St.	Gr.	St.	Gr.
	und Schläuche; Feuerlöschweimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleicht; Decken aus losen Hasern	1 Str.	—	15	—	52½
	a) Graue Fackleinwand	•	—	20	1	10
	Anmerk. Unter Fackleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach gefärbtes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Breite auf einem Pariserischen Zoll enthält.					
	f) Rohe Feinwand, roher Zwilling und Drillich; Seilerwaren, gebleichte und gefärbte, soweit sie nicht unter d. begriffen sind ..	•	4	—	7	—
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Feinwand; gebleichte oder in anderer Art zugerichteter Zwilling und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Lisch-, Bett- und Handtuchergewebe; leinene Kittel; Batist und Finon	•	10	—	17	30
	h) Bänder, Vorleu, Trausen, Gaze, gewebte Kanten, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaren, Gespinste und andere Waren in Verbindung mit Metallfäden	•	20	—	35	—
	i) Zwirnzspigen	•	40	—	70	—
21	Literarische und Kunst-Gegenstände:					
	a) Papier, beschriebenes (Alten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien oder Photographien; geographische und Seelarten; Musikalien		frei		frei	
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier		frei		frei	
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten		frei		frei	
22	Mehl, Mählprodukte und andere Verzehrungsgegenstände:					
	a) Mühlenfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: gesüßrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grieß, Gröhe, Mehl,					